

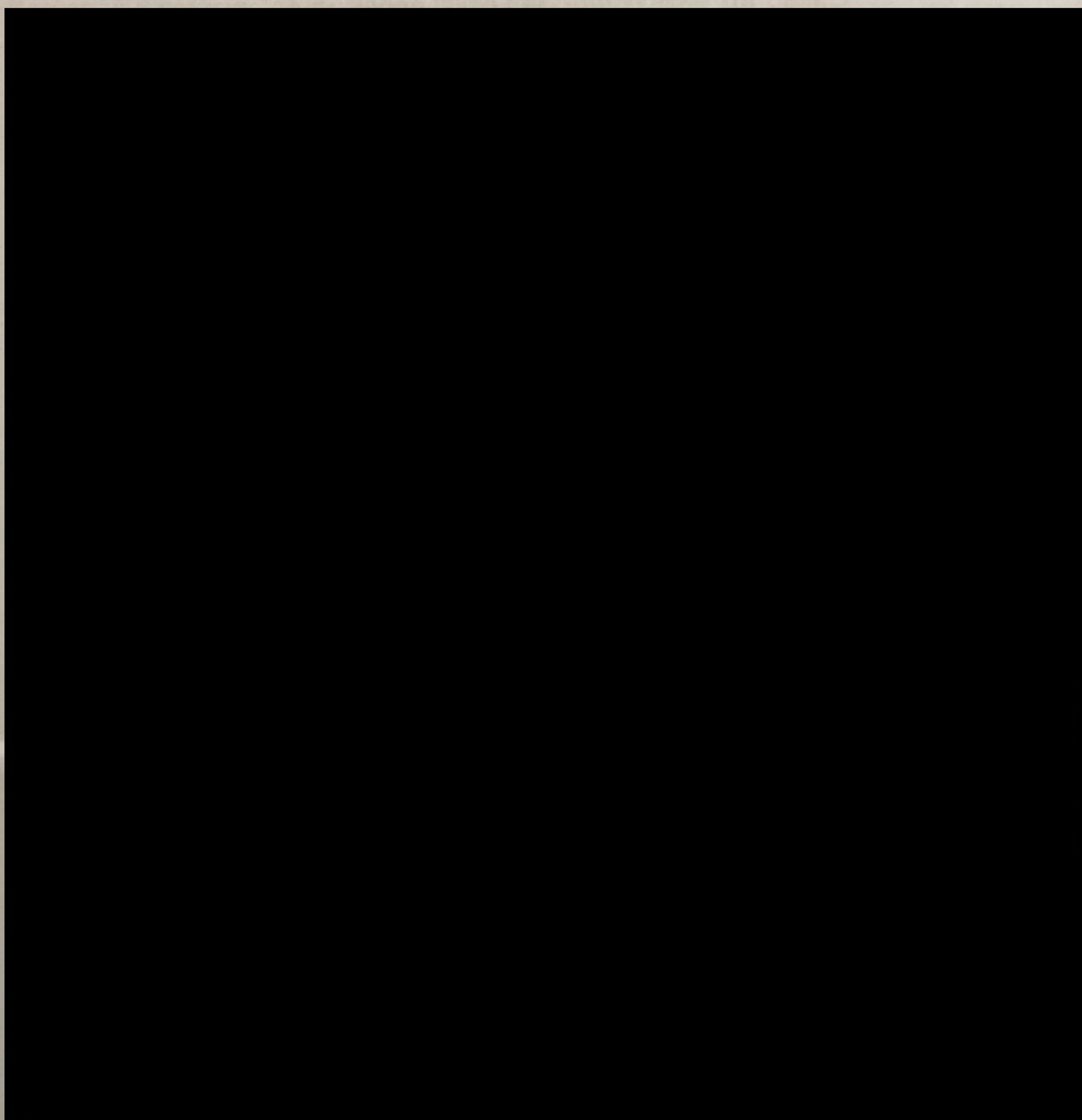
Aktenzeichen:  
414 Js 5526/24  
**20 Ds 166/24 jug**



**Amtsgericht Rostock**  
**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Strafverfahren gegen



wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Rostock - Jugendrichter - aufgrund der Hauptverhandlung vom 27.08.2024,  
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Wenkel  
als **Jugendrichterin**

StA Schley  
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

[REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden **freigesprochen**.

Kosten und notwendige Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

## Gründe:

I.

Den Angeklagten war vorgeworfen worden,

am 31.08.2023

einem gemeinsamen Tatplan folgend um 07:31 Uhr im Namen der Gruppierung „Letzte Generation“ während eine Rotphase die August-Bebel-Straße Kreuzung Hermannstraße in Fahrtrichtung Am Vögenteich in Rostock betreten zu haben. Währenddessen sollen die Angeklagten 3 Plakate mit den Aufschriften „LETZTE GENERATION VOR DEN KIPPPUNKTEN“, „ART. 20A GG = LEBEN SCHÜTZEN“ sowie „MEHR DEMOKRATIE: GESELLSCHAFTSRAT JETZT!“ in Richtung der wartenden Autofahrer gehalten haben. Nachdem gegen 07:33 Uhr die ersten Polizeibeamten eingetroffen sein sollen sollen sich die Angeklagten auf die Fahrbahn gesetzt haben und damit begonnen haben, von dem gemeinsamen Tatplan gedeckt, sich auf die Fahrbahn bzw. gegenseitig mit Sekundenkleber festzukleben. Die Angeklagte [REDACTED] soll sich dazu mit ihrer rechten Hand auf die Fahrbahn, mit der linken Hand an die rechte Hand des Angeklagten [REDACTED] geklebt haben. Der Angeklagte [REDACTED] soll sich mit seiner linken an die rechte Hand des Angeklagten [REDACTED] welcher seine linke Handfläche auf die Fahrbahn geklebt haben soll geklebt haben. Die Angeklagte [REDACTED] soll sich mit der rechten Fußsohle sowie der linken Handfläche auf die Fahrbahn geklebt haben. Die Angeklagten sollen beabsichtigt haben hierdurch das sofortige Freiräumen der Fahrbahn durch ein Wegtragen durch die eingesetzten Polizeibeamten zu verhindern. Sie sollen zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass der Ablösevorgang eine nicht nur unerhebliche Zeitspanne in Anspruch nehmen könnte. Währenddessen sei es für die auf der zum Teil zweispurigen August-Bebel-Straße wartenden Verkehrsteilnehmer aus baulichen Gründen nicht möglich gewesen, links oder rechts an den Angeklagten vorbei zu fahren, so dass sich ein Stau von etwa 270 m gebildet habe. Die Gliedmaßen der Angeklagten seien gegen 07:40 Uhr durch die Polizeibeamten von der Straße abgelöst worden. Dabei soll die Angeklagte [REDACTED] die bereits

von der Straßenfläche losgelöst gewesen sei, sich erneut unter Zuhilfenahme von Sekundenkleber an der Fahrbahn festzukleben, was durch die Beamten unterbunden werden habe können. Während der Angeklagte [REDACTED] die Fahrbahn nach dem Lösen des Klebers freiwillig verlassen habe, hätten die weiteren Angeklagten durch die Polizeibeamten weggetragen werden müssen, so dass die Fahrbahn gegen 07:43 Uhr freigeräumt war und der Verkehr um 07:50 Uhr durch die Polizei wieder freigegeben werden konnte.

Ziel dieser Blockade sei es gewesen mittels des dadurch provozierten Verkehrsstaus und der dadurch erregten Aufmerksamkeit auf die Belange des Umweltschutzes aufmerksam zu machen. Bereits im Vorfeld sei durch die Gruppierung eine Protestaktion gegen 07:15 Uhr in der Rostocker Innenstadt in Aussicht gestellt worden, wobei keine weitere Konkretisierung erfolgt sei.

## II.

Nach Durchführung der Hauptverhandlung steht folgender Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichtes fest:

Am 30.08.2023 gab es in Rostock eine Kundgebung zum Klimaschutz. In diesem Zusammenhang waren für den darauffolgenden Tag, den 31.08.2023 im Rostocker Stadtgebiet Protestaktionen am Morgen angekündigt worden. Eine breite mediale Aufmerksamkeit zu erreichen war durch die Angeklagten, die allesamt bereits ähnliche Aktionen durchgeführt hatten beabsichtigt. Durch Medienrecherche hatte die Polizei von der geplanten Aktion im Rostocker Stadtgebiet erfahren und sich vorbereitet und die eingesetzten Polizeifahrzeuge mit Speiseöl und Pinseln ausgestattet, um sich festklebende Personen lösen zu können. An verschiedenen Knotenpunkten wurden Fahrzeuge der Polizei stationiert so auch auf Höhe Steintor ein Fahrzeug der Bereitschaftspolizei bemannt mit den Zeugen [REDACTED]. Auf dem Weg zur August-Bebel-Straße sahen die Angeklagten verschiedene Polizeiwagen. Die Angeklagten waren von zivilen Kräften der Aktion auf dem Weg zur August-Bebel-Straße gesichtet worden, dies wurde der Einsatzstelle mitgeteilt, die die Polizeibeamten [REDACTED] zum Einsatz in der August-Bebel-Straße beorderte, wo diese um 07:33 Uhr eintrafen.

Um 07:31 Uhr betraten im Namen der Gruppierung „Letzte Generation“ die Angeklagten während eine Rotphase die August-Bebel-Straße Kreuzung Hermannstraße in Fahrtrichtung Am Vögenteich in Rostock.. Währenddessen hielten die Angeklagten 3 Plakate mit den Aufschriften „LETZTE GENERATION VOR DEN KIPPPUNKTEN“, „ART. 20A GG = LEBEN SCHÜTZEN“ sowie „MEHR DEMOKRATIE: GESELLSCHAFTSRAT JETZT!“ in Richtung der wartenden Autofahrer. Nachdem gegen 07:33 Uhr die Polizeibeamten [REDACTED] eintrafen setzten sich die Angeklagten auf die Fahrbahn und begannen sich auf die Fahrbahn bzw. gegenseitig mit Sekundenkleber festzukleben. Die Angeklagte [REDACTED] klebte sich dazu mit ihrer rechten Hand auf die Fahrbahn, mit der linken Hand an die rechte Hand des Angeklagten [REDACTED]. Der Angeklagte [REDACTED] klebte sich mit seiner linken an die rechte Hand des Angeklagten [REDACTED], welcher seine linke Handfläche auf die Fahrbahn klebte. Die Angeklagte [REDACTED] klebte sich mit der rechten Fußsohle sowie der linken Handfläche auf die Fahrbahn. Die Angeklagten beabsichtigten hierdurch das sofortige Freiräumen der Fahrbahn durch ein Wegtragen durch die eingesetzten Polizeibeamten zu verhindern. Sie rechneten damit, dass die Polizei in wenigen Minuten vor Ort sein würde und sie ablösen würde. Währenddessen kam es auf der zum Teil zweispurigen August-Bebel-Straße zu einem Stau von etwa 270 m. Die Bildung einer Rettungsgasse war durch das Ankleben lediglich teilweise aneinander gesichert. Die Gliedmaßen der Angeklagten wurden gegen 07:40 Uhr durch

die Polizeibeamten von der Straße abgelöst. Während der Angeklagte [REDACTED] die Fahrbahn nach dem Lösen des Klebers freiwillig verließ wurden die weiteren Angeklagten durch die Polizeibeamten weggetragen, so dass die Fahrbahn gegen 07:43 Uhr freigeräumt war und der Verkehr um 07:50 Uhr nach Aufräumen durch die Polizei wieder freigegeben werden konnte.

Ziel dieser Blockade war es mittels des dadurch provozierten Verkehrsstaus und der dadurch erregten Aufmerksamkeit auf die Belange des Umweltschutzes aufmerksam zu machen.

III.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf den glaubhaften Bekundungen der Angeklagten, die den Sachverhalt so wie festgestellt bekundet haben und den glaubhaften und überzeugenden Ausführungen der Zeugen [REDACTED]

Alle Angeklagten haben übereinstimmend ausführlich und glaubhaft dargelegt, die Protestaktion gemeinschaftlich geplant zu haben, um eine breite mediale Aufmerksamkeit zu erzielen. Sie seien wütend, dass die Politiker keine erforderlichen Schritte unternähmen um Klimaziele zu erreichen. Sie sähen sich in der moralischen Pflicht gegenüber zukünftigen Generationen.

Der Angeklagte [REDACTED] hat darüberhinaus bekundet, sich nach dem Ablösevorgang freiwillig von der Straße entfernt zu haben.

Der Angeklagte [REDACTED] hat weiter bekundet, die Polizei sei sehr schnell vor Ort gewesen, wie es bei solchen Aktionen immer binnen weniger Minuten der Fall sei. Die Aktion sei zuvor der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden, da eine breite Öffentlichkeit der Aktion gewünscht gewesen sei. Die Aktion sei wie geplant verlaufen.

Der Angeklagte [REDACTED] hat ausgesagt, die August-Bebel-Straße sei ausgewählt worden, da das Hauptziel nicht die Störung gewesen sei. Die Medien seien bereits auf dem Protestmarch am Tag zuvor informiert worden.

Die Angeklagte [REDACTED] konnte darüberhinaus bekunden, die Angeklagten hätten auf dem Weg zur Aktion bereits Polizeiautos gesehen, sie habe demzufolge gedacht, dass es schnell gehen würde. Die Angeklagte hat zum Vorwurf des erneuten Anklebens bekundet, dies nicht getan zu haben. Es mache auch keinen Sinn, das gleiche Körperteil mit Sekundenkleber zu versehen, da dieser nicht haften nach der Lösung mit Öl.

Die Angeklagte [REDACTED] konnte weiter angeben, die August-Bebel-Straße sei gewählt worden, da man diese habe umfahren können. Eine Rettungsgasse habe gebildet werden können, diese habe man eingeplant.

Der Zeuge [REDACTED] berichtete von der Vorbereitung auf die Aktion. So seien die Fahrzeuge der Polizei am Morgen im Stadtgebiet positioniert worden und zuvor mit Pinseln und Speiseöl ausgestattet worden zum Lösen der Personen. Medienvertreter seien bereits bei ihrem Eintreffen vor Ort gewesen. Er habe gesehen, wie sich die Angeklagten hingesezt hätten. Er wisse nicht mehr ganz genau ob die Angeklagte [REDACTED] sich habe erneut festkleben wollen, wenn er es damals so bekundet habe stimme es aber. Er sei sich hinsichtlich des erneuten Anklebeversuchs sicher. Ein Rettungswagen habe passieren können. Insgesamt sei die Aktion friedlich verlaufen.

Der Zeuge [REDACTED] bekundete, die Personen seien nicht aggressiv gewesen. Durch Kollegen sei an sie weitergeleitet worden, dass sich eine Person erneut versuche sich festzukleben. Er selbst habe es nicht gesehen. Es soll sich um das bereits festgeklebte Körperteil gehandelt haben. Für

das Ablösen der Angeklagten sei mehr Zeit als Kraft erforderlich gewesen.

Sowohl die Angaben der Angeklagten als auch die Angaben der Zeugen erschienen nachvollziehbar und glaubhaft. Die Angaben der Angeklagten stimmten im Kern mit den Angaben der Zeugen überein mit Ausnahme der Angaben der Angeklagte [REDACTED] hinsichtlich eines erneuten Festklebens.

#### IV.

Von dem Vorwurf der gemeinschaftlichen versuchten Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen die Vollstreckungsbeamten waren die Angeklagten aus rechtlichen Gründen freizusprechen, die Angeklagte [REDACTED] wegen des weiteren Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte bezüglich des erneuten Versuches des Anklebens aus tatsächlichen Gründen.

Nicht mit einer für ein Urteil erforderlichen Gewissheit konnte festgestellt werden, dass die Angeklagte [REDACTED] sich nach der Lösung von der Straße erneut unter Zuhilfenahme von Sekundenklebern versucht hat, sich an der Fahrbahn festzukleben. Das Gericht hat Zweifel, dass die Angeklagte [REDACTED] tatsächlich sich hat erneut versucht festzukleben, das dies mit dem gleichen Körperteil keinen Erfolg verspricht.

Die Angeklagte selbst hat dazu bekundet, dies nicht getan zu haben. Es mache auch keinen Sinn, das gleiche Körperteil mit Sekundenkleber zu versehen, da dieser nicht haften nach der Lösung mit Öl. Der Zeuge [REDACTED] konnte hierzu keine Angaben machen bis auf die Mitteilung, dies von Kollegen gehört zu haben. Der Zeuge [REDACTED] war sich zunächst sehr unsicher, konnte aber auf Vorhalt seiner damaligen Zeugenaussage erklären, die damals getätigten Angaben seien zutreffend.

Das Handeln der Angeklagten war nicht verwerflich i.S.d. § 240 Abs.2 StGB.

Bei der Feststellung der Verwerflichkeit von Nötigungshandlungen im Rahmen von Demonstrationen ist wegen des grundrechtlichen Schutzes der Versammlungsfreiheit eine umfassende Güterabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen.

Diese führt vorliegend dazu, dass die angeklagte Protestaktion nicht verwerflich i.S.d. § 240 Abs.2 StPO ist.

Hierbei hat das Gericht berücksichtigt, dass es sich um einen sehr moderaten Zeitraum der Aktion gehandelt hat. Insgesamt 19 Minuten lagen zwischen dem Betreten der Fahrbahn um 07:31 Uhr, dem Festkleben um 07:33 Uhr, der Loslösung sämtlicher Angeklagter um 07:40 Uhr und der endgültigen Freimachung für den Verkehr um 07:50 Uhr. Dies stellt einen eng begrenzten Zeitraum dar. Des Weiteren wurde eine Straße ausgewählt, die umfahren werden kann. Die Bekanntgabe der Absicht erfolgte bereits am Tat vor der Aktion im Rahmen einer Demonstration, so dass auch die Medien und dadurch auch die Polizei bereits auf eine geplante Aktion im Stadtbereich Rostock hingewiesen wurden. Auch der Polizei konnte sich vorbereiten. Die Anklebung durch die Angeklagten erfolgte auch dergestalt, dass eine Rettungsgasse für Notfälle gebildet werden konnte. Die Aktion verlief friedlich und auch der erforderliche Sachbezug zwischen der

Aktion und den Betroffenen besteht insofern, als dass das Ziel der Demonstration, die Aufmerksamkeit auf das dringliche Handeln im Rahmen des Klimawandels zu richten und auch die persönliche Verantwortung jedes Einzelnen insbesondere mit dem Umgang von fossilen Brennstoffen auch die autofahrenden Fahrzeugführer betraf. Diese sind als Nutzer von Pkw maßgeblich an den Verbrauch von Öl beteiligt und damit Teil der Klimaproblematik. Die Grenze des sozial Erträglichen war mithin noch nicht überschritten.

Auch eine Strafbarkeit wegen versuchter Nötigung liegt nicht vor.

Es fehlt am subjektiven Tatbestand einer solchen.

Nicht festgestellt werden konnte, dass die Angeklagten über den aufgezeigten tatsächlichen Zeitraum hinaus eine Blockade gewollt haben. Denn bereits aus ihren Erfahrungen und der Ankündigung der Aktion war für die Angeklagten ein schnelles Eingreifen der Polizei vorhersehbar zumal bereits auf dem Weg zur Aktion Polizeifahrzeuge gesichtet wurden.

Auch der Tatbestand des § 113 StGB ist nicht erfüllt, da die Angeklagten durch das Festkleben am Asphalt keine Gewalt im Sinne des § 113 Abs. 1 StGB ausgeübt haben. § 113 Abs. 1 StGB erfordert ein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohen mit Gewalt gegen Vollstreckungsbeamten. Auch ein Erschweren kann bereits widerstandsleistend sein. Es bedarf jedoch einer nicht unerheblichen Kraftentfaltung des Täters, die mindestens auf die Erschwerung einer Diensthandlung gerichtet ist und einer physisch oder psychisch wirkenden nicht unerheblichen Beeinträchtigung bei den Vollstreckungsbeamten.

Bei dem Festkleben durch die Angeklagten handelt es sich nicht um eine erhebliche Kraftentfaltung. Auch das Lösen der Hand durch die Zeugen Kern und Möx stellt keine über eine bloße Dienstausübung hinausgehende Belastung physischer oder psychischer Art dar. Die Zeugen konnten durch die Anwendung von Speiseöl bereits binnen zwei Minuten die sich festgeklebten Angeklagten von der Fahrbahn und voneinander lösen. Hinzu kommt, dass ein Zusammenfallen von Widerstandshandlung und Diensthandlungsanlass den Tatbestand des Widerstandes schon vom Wortlaut her nicht umfasst.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

Wenkel  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt



Rostock, 13.09.2024

Kujas  
Justizangestellte